Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3125

21. 08. 79

Sachgebiet 450

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

3. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR vom 1. August 1979

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. ihre durch den Grundlagenvertrag und andere politische Maßnahmen begründeten gutnachbarlichen Beziehungen zur DDR zu nutzen, um auf die dortige Regierung einzuwirken mit dem Ziel, das am 1. August 1979 in Kraft getretene 3. Strafrechtsänderungsgesetz aufzuheben, soweit dadurch völkerrechtliche Verpflichtungen der DDR verletzt werden,
2. den Signatarstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 Art und Ausmaß der Vertragsverletzungen auf Grund des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes der DDR zu notifzieren,
3. den Unterzeichnerstaaten der Schlußakte der KSZE vom 1. August 1975 Art und Ausmaß der Verletzungen der politischen Verpflichtungen aus der Schlußakte auf Grund des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes der DDR zu notifizieren.

Bonn, den 21. August 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

Begründung

Durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR vom 28. Juni 1979, in Kraft getreten am 1. August 1979, verletzt die DDR eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte ergeben, der für die DDR – mit Ausnahme des Artikels 41 – am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. Die DDR hat zwar eine Unterwerfungserklärung gemäß Artikel 41 des Pakts vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte nicht abgegeben, so daß eine formelle Staatenbeschwerde gemäß Artikel 41 ff. nicht eingebracht werden kann. Es ist jedoch das Recht eines jeden Vertragsstaates, einen anderen Vertragsstaat auf eine Vertragsverletzung hinzuweisen und ihn aufzufordern, diese Vertragsverletzung künftig zu unterlassen. Dieses sich aus allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Vertragsrechts ergebende Recht ist durch die besondere Regelung des Artikels 41 nicht ausgeschlossen.

Ferner verletzt die DDR ihre politischen Verpflichtungen aus der Schlußakte der KSZE vom 1. August 1975, die im Prinzip VII die Teilnehmerstaaten der KSZE auf die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der übrigen internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, darunter auch der Internationalen Pakte über die Menschenrechte, verpflichtet.

Die maßgeblichen Stellen der DDR haben durch eine Fülle von Maßnahmen sowohl Geist als auch Buchstaben der durch Ost-Berlin abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen immer wieder verletzt und die sogenannte Entspannungspolitik erheblich belastet, wie z. B. durch die Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der DDR vom 21. Februar 1973 und durch die jüngste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 11. April 1979.

Das 3. Strafrechtsänderungsgesetz, das jetzt eingeführt wurde, knebelt in noch stärkerem Umfang als bisher das Recht der Menschen in Mitteldeutschland und macht eine freie Meinungsäußerung ganz unmöglich. Die angestrebte Freizügigkeit von Menschen, Informationen und Meinungen wird noch stärker blockiert. Die mit den Verträgen so oft verbundene Hoffnung, wonach die Verhältnisse im geteilten Deutschland sich durch die Politik der Bundesregierung entspannen und normalisieren würden, sowie die Begegnungen der Menschen zahlreicher, freier und offener werden würden, wird durch die konkrete Haltung der SED-Verantwortlichen immer wieder in ihr Gegenteil verkehrt.

Die Verpflichtung der DDR aus dem innerdeutschen Grundlagenvertrag, „zum Wohle der Menschen in den beiden deutschen Staaten die Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu schaffen", wird höhnisch verletzt; ebenso die Verpflichtung der

DDR aus Artikel 2 des Grundlagenvertrags, „sich von den Zielen und Prinzipien leiten zu lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere . . . dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung". Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, nicht nur durch verbale und rasch vergessene Proteste die vertragswidrigen Handlungen der Ost-Berliner Partei- und Regierungsführung zurückzuweisen, sondern durch ihr politisches Handeln unzweifelhaft klar zu machen, daß sie Vertragsverletzungen und ständige Aushöhlung der Menschenrechte nicht hinnimmt.

